



Key Action 1 – Mobilität von Fachkräften

Gefördert werden Aktivitäten, die der professionellen Weiterbildung von Fachkräften in der Jugendarbeit dienen: Seminare, Trainingskurse, Partnerkontaktseminare, Studienreisen und Job Shadowings etc. Die Teilnahme von JugendarbeiterInnen an solchen Aktivitäten soll eine nachvollziehbare Wirkung auf deren tägliche Arbeit mit Jugendlichen haben.

Förderfähige AntragstellerInnen:

- gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs)
- Europäische Jugend NROs
- Soziale Unternehmen (z.B. Gemeinnützige GmbH)
- Öffentliche Einrichtungen auf lokaler Ebene
- Informelle Gruppen junger Menschen
sowie
- Öffentliche Einrichtungen auf regionaler oder nationaler Ebene
- Vereinigungen von Regionen
- Europäische Zusammenschlüsse territorialer Zusammenarbeit
- Unternehmen in gesellschaftlicher Verantwortung

(**Achtung!** Für die 4 letztgenannten gelten spezielle Fördersätze: nur 50% der Organisatorischen Kosten)

PartnerInnen: Mindestens zwei Partnerorganisationen aus zwei Programmländern oder benachbarten Partnerländern. Es muss immer mindestens ein Programmland am Projekt beteiligt sein.

TeilnehmerInnen: Bis zu 50 Personen (inkl. Team) aus den Ländern der beteiligten Organisationen; keine Altersbegrenzung nach oben. TeilnehmerInnen aus dem Hosting Land müssen beantragt werden.

Dauer: Zwei Tage bis zwei Monate

Antragstellung: Eine beteiligte Organisation aus einem Programmland stellt den Antrag im Namen aller ProjektpartnerInnen bei der Nationalagentur in ihrem Land. Anträge in Erasmus+ können nur noch online eingereicht werden. Alle AntragsstellerInnen und PartnerInnen müssen sich vor der Antragsstellung einmalig im zentralen TeilnehmerInnenportal des Erasmus+ Programmes registrieren und erhalten dabei einen Persönlichen Identifizierungscode (PIC).

Förderfähige Kosten:

- **Reisekosten** werden über gestaffelte Entfernungspauschalen abgerechnet. Die Entfernungen können über den Distanzrechner der Europäischen Kommission online kalkuliert werden. Die



Berechnung der Distanz erfolgt vom Abreiseort der TeilnehmerInnen zum Austragungsort der Projektaktivität.

10 – 99 km	20 € / Person
100 – 499 km	180 € / Person
500 – 1.999 km	275 € / Person
2.000 – 2.999 km	360 € / Person
3.000 – 3.999 km	530 € / Person
4.000 – 7.999 km	820 € / Person
ab 8.000 km	1.500 € / Person

Achtung: Als Berechnungsbasis gilt die einfache Strecke, nicht hin und retour.

- AntragstellerInnen können unter „Außergewöhnliche Kosten“ bis zu 80 % der Reisekosten von TeilnehmerInnen beantragen, wenn sie im Projektantrag nachweisen können, dass die Reisekostenpauschale weniger als 70 % der tatsächlichen Reisekosten abdeckt.
- **Organisatorische Kosten:** Pauschalkosten pro Tag und Person, gestaffelt nach Ländern (in Österreich 61 € pro Tag und Person; ges. max. 1.100 €)
- **Besonderer Unterstützungsbedarf (100%):** Tatsächliche Kosten, die im direkten Zusammenhang mit einer Behinderung von TeilnehmerInnen stehen (z.B.: Kosten für persönliche Assistenz (Reise -& Unterkunftskosten sowie Gehalt); zusätzliche Kosten für Unterkunft und Reise, die sich durch eine Behinderung ergeben), sofern diese nicht von den Organisations- und Reisepauschalen abgedeckt werden).
- **Außergewöhnliche Kosten (100%):** Tatsächliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Visa, Impfungen oder Aufenthaltsgenehmigungen stehen. 75% der Kosten für die Erbringung einer Bankgarantie, falls von der Nationalagentur angefordert; bis zu 80% mehr Reisekostenzuschuss für Teilnehmende aus Überseedepartements, bzw. wie weiter oben beschrieben bei teuren Reisekosten.

Förderfähige Länder:

Programmländer

EU-Mitgliedsstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien¹, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

¹ Bitte beachten Sie bezüglich der Teilnahme von britischen Organisationen/TeilnehmerInnen aktuelle Hinweise auf unserer Website. Die Teilnahmebestimmungen dieser ändern sich durch Ergebnisse des Brexits.



Länder außerhalb der EU

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, Türkei

Benachbarte Partnerländer

Region I: Westlicher Balkan

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro

Region II: Länder der „Eastern Partnership“

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet), Weißrussland

Region III: Länder des südlichen Mittelmeerraums

Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien

Region IV: Russland (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet)

Antragsfristen

12. Februar 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

30. April 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

1. Oktober 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

Projektbeginn zwischen

1.5.2019 und 30.9.2019

1.8.2019 und 31.12.2019

1.1.2020 und 31.5.2020

Stand: Februar 2019

Achtung: Dies ist eine allgemeine Erstinformation für Interessierte. Alle Angaben ohne Gewähr, Details zu dieser Förderschiene finden sich im Erasmus+ Programmhandbuch. Für eine Antragsstellung bzw. bereits laufende Projekte entnehmen Sie die jeweils gültigen Förderrichtlinien aus dem Programmhandbuch des jeweiligen Antragsjahres sowie Ihren Vertragsunterlagen.